



Themen Nr. 18

Die Zukunft der Risikoprüfung – zwischen technischem Fortschritt und juristischen Fallstricken

Jutta Eich



Die Zukunft der Risikoprüfung – zwischen technischem Fortschritt und juristischen Fallstricken

Jutta Eich



Jutta Eich, Rechtsanwältin, seit 1982 bei der Gen Re in Köln, ist Leiterin von Life/Health Client Services und verantwortet international alle Dienstleistungen und Produkte rund um die Risikoprüfung sowie die Leistungsregulierung. Sie ist

außerdem Gründerin und Geschäftsführerin des Gen Re Rehabilitations-Dienstes.

jutta.eich@ggenre.com
Tel. +49 221 9738 356

„Das Morgen ist schon im Heute vorhanden, aber es maskiert sich noch als harmlos, es tarnt und entlarvt sich hinter dem Gewohnten. Die Zukunft ist keine sauber von der jeweiligen Gegenwart abgelöste Utopie: Die Zukunft hat schon begonnen. Aber noch kann sie, wenn rechtzeitig erkannt, verändert werden.“

Robert Jungk, 1952.

Populäre Irrtümer und ihre Folgen

Vorhersagen zur Risikoprüfung haben sich von jeher als trügerisch erwiesen. Dabei lebt die Risikoprüfung von der genauen Prognose der erwarteten Mortalität oder Morbidität des Antragstellers und ist dabei ausgesprochen erfolgreich.¹ Die Bewertung von Risikomerkmale eines Kollektivs mit gleicher mittlerer Lebenserwartung bzw. Erkrankungshäufigkeit ist nach wie vor das Fundament jeder Einschätzung in der Lebensversicherung. Geht es allerdings um eine grundsätzliche Bewertung der Auswirkungen von Ereignissen auf die Risikoprüfung, so scheitern die Experten häufig.

Das Schreckgespenst HIV

Mit dem Auftreten der HIV-Infektion und von Aids zu Beginn der 1980er-Jahre hielt man eine Versicherbarkeit dieses neuen Risikos für völlig ausgeschlossen. Doch bereits in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelte die Gen Re zusammen mit der Metropolitan Life in Südafrika das erste Lebensversicherungsprodukt für HIV-Infizierte.² Heute liegen die

Überlebenswahrscheinlichkeiten nach neuesten epidemiologischen Analysen sehr nahe an der der nichtinfizierten Bevölkerung, sofern wirksame Behandlungsmöglichkeiten leicht zugänglich sind.³

Der gläserne Mensch⁴ durch Gen-Tests?

Erwartet wurde eine Flut von verfügbaren Tests, die es jedem ermöglichen würde, schnell und präzise Auskunft über Anlagen und zukünftige Erkrankungen zu bekommen. Auf einmal schien Mortalität und Morbidität des Einzelnen tatsächlich vorhersehbar. Nur die „Kranken“ würden dann noch Versicherungsschutz kaufen wollen. Nicht weniger als die Abschaffung der Lebensversicherung stand zur Diskussion.

Nichts von alledem ist eingetreten – dafür hatte die Diskussion aber gravierende Auswirkungen auf die Risikoprüfung weltweit. Lebensversicherer erklärten sich zum generellen Verzicht auf die Verwertung von genetischen Tests bis zu bestimmten Versicherungssummen bereit, in manchen Ländern wurde dies durch eine gesetzliche Regelung

festgeschrieben. Selbst mit Einverständnis des Antragstellers kann z. B. in Deutschland ein solcher Test nicht in die Risikoprüfung einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einer anderen, angemesseneren Prämie führen würde!⁵

Die Gegenwart der Risikoprüfung

Bezahlbarer Versicherungsschutz für alle – ein Anliegen der Lebensversicherer von Beginn an – wird nun eine Forderung unterschiedlichster Interessengruppen, teilweise mit dem Ansinnen, die bisherigen Grundsätze der Risikoselektion zugunsten von Einheits-tarifen aufzugeben. Gerade die Diskussionen zur Gendiagnostik zeigen, dass die Risikoprüfung mittlerweile in der Öffentlichkeit angekommen ist. Sinn und Zweck der Risikoprüfung wurden dadurch (bisher) noch nicht transparenter. Bedauerlicherweise entstand in der Öffentlichkeit das Bild, dass Lebensversicherer bei der Risiko-selektion unfair und intransparent handeln und die Hürden, Versicherungsschutz zu bekommen, unangemessen hoch sind.⁶

Im Dickicht europäischer Gesetzesinitiativen

Neben dem Verbraucherschutz ist es aber vor allem die Gesetzesflut auf europäischer Ebene⁷ in der letzten Dekade, die heute zunehmend auf die Risikoprüfung einwirkt und auch die Zukunft der Risikoprüfung maßgeblich gestalten wird.

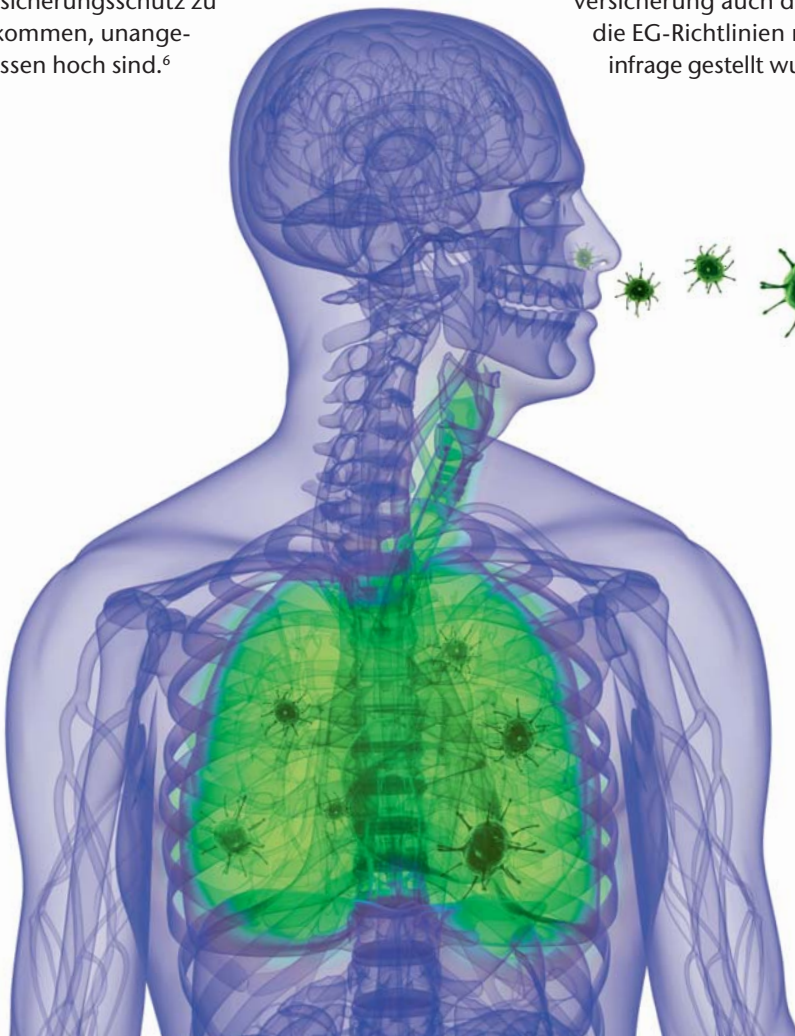
Anti-Diskriminierungs-Gesetze

Seit Ende der 1990er-Jahre geht die Europäische Gemeinschaft konsequent gegen jedwede Form der Diskriminierung vor. Menschen dürfen nicht wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung oder Behinderung diskriminiert werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es mittlerweile in allen Versicherungsmärkten der Welt.⁸

Positiv zu vermerken ist, dass der elementare Grundsatz der Risikodifferenzierung in der Lebensversicherung auch durch die EG-Richtlinien nicht infrage gestellt wurde.



Der Nachweis, dass die „Ungleichbehandlung“ bestimmter Risiken berechtigt ist, kann nunmehr nicht nur anhand aktuarieller und statistischer Daten, sondern auch mit der versicherungsmedizinischen Erfahrung geführt werden.⁹



Im Zusammenspiel mit dem Kunden ist es zumindest in der Lebensversicherung in Europa bisher kaum zu Auseinandersetzungen über eine tatsächlich oder vermeintlich diskriminierende Annahmepolitik gekommen. Dennoch wurde die Risikoprüfung in den Unternehmen mithilfe der Rückversicherer umfassend auf mögliche Diskriminierungstatbestände überprüft und die Einschätzungen i. S. des sog. Evidence Based Underwriting analysiert und bei Bedarf überarbeitet.¹⁰



Schutz personenbezogener Daten¹¹

Viele Versicherungsmärkte verfügen über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der sensiblen Daten, die in der Risikoprüfung gesammelt, verarbeitet und aufbewahrt werden.

laufenden Kontrolle. In einigen Ländern ist die Position eines Datenschutzbeauftragten zwingend vorgeschrieben. Wo dies nicht der Fall ist, ist es sicherlich empfehlenswert, einen solchen Experten im eigenen Unternehmen zu etablieren, um die Qualität der Datensicherung laufend zu überwachen und immer auf dem neuesten Stand der rechtlichen Entwicklung zu sein.

Umgang mit genetischen Tests¹²

Entsprechende Gesetze, Moratorien und Leitlinien sind Ausfluss der verbreiteten Angst in der Bevölkerung, bei der Bekanntgabe genetischer Informationen keinen oder nur noch sehr begrenzten Versicherungsschutz erhalten zu können. Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung können nur unter ganz engen Voraussetzungen (in der Regel gebunden an Versicherungssummen) die Ergebnisse bereits durchgeführter genetischer Tests verwendet werden.

Diese Regelungen haben auf die Arbeitsabläufe in der Risikoprüfung besondere Auswirkungen.¹³ Viele Unternehmen sind z. B. dazu überge-

Dokumentation hilft im Streitverfahren, die entsprechenden Nachweise zu führen. Jeder Risikoprüfer sollte über die festgelegten Erhebungs- und Verwertungsverbote informiert sein und wissen, welche Gentest-Ergebnisse unter die gesetzlichen Regelungen fallen. Vor allem sollte er aber wissen, welche Hinweise und Befunde in medizinischen Unterlagen auf das Vorliegen genetischer Informationen deuten, ohne dass explizit die Durchführung eines Tests angesprochen wird.

Neuregelungen zur Anzeigepflichtverletzung¹⁴

Die Anzeige aller gefahrerheblichen Umstände ist elementar für die Risikoprüfung. Der Lebensversicherer ist in ganz besonderem Maß darauf angewiesen, dass der Antragsteller seine Angaben wahrheitsgemäß macht. Hierbei wird vielfach von der Informationssymmetrie gesprochen: Der Risikoprüfer muss mindestens über den gleichen Informationsstand verfügen wie der Antragsteller und das zu versichernde Risiko möglichst genau kennen, um risikogerechte Prämien berechnen zu können.

Jeder Risikoprüfer sollte über die festgelegten Erhebungs- und Verwertungsverbote informiert sein und wissen, welche Gentest-Ergebnisse unter die gesetzlichen Regelungen fallen.

Der Austausch dieser Daten mit Dritten unterliegt strengen Regeln. Schweigepflichtentbindungserklärungen bei Antragstellung sollen die gezielte Datenerhebung zum Zweck der Risikoprüfung ermöglichen. Diese Klauseln stehen immer wieder auf dem Prüfstand, da das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers absoluten Vorrang hat.

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bedarf ebenfalls der

gangen, auf ihren Antragsformularen explizit zu vermerken, dass Ergebnisse genetischer Untersuchungen nicht nachgefragt werden. Damit soll die Vorlage „unerwünschter“ Testergebnisse vermieden werden. Bei der gesamten Arbeitsorganisation der Risikoprüfung ist darauf zu achten, dass genetische Informationen/Tests nicht in den Besitz des Lebensversicherers gelangen bzw. der sachgerechte Umgang mit ihnen sichergestellt ist. Eine spezifische

Auf Druck der Verbraucherschützer ist es dem Versicherer nur noch bei vorsätzlichem bzw. arglistigem Verhalten gestattet, den Vertrag aufzulösen. In allen anderen Fällen muss er am Vertrag festhalten, wenn auch meistens mit dem Recht, die Prämie entsprechend anzupassen bzw. die Versicherungssumme im Leistungsfall zu kürzen. Aus aktuarieller Sicht ist diese Anpassung der Verträge für den Einzelfall i. S. des geforderten Risikoausgleichs absolut ungenügend.¹⁵

Für die Risikoprüfung hatte diese Neuregelung auch deutliche Auswirkungen praktischer Art. Antragsformulare wurden in der Regel um ausführliche Belehrungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung ergänzt. Alle Fragenkataloge in den verwendeten Formularen wurden auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Transparenz überprüft und entsprechend angepasst.

Die Einführung von Tele-Underwriting wurde im Wesentlichen auch davon getrieben, die Vollständigkeit der notwendigen Informationen zu verbessern und die Quote der Anzeigepflichtverletzungen deutlich zu senken.

Technischer Fortschritt

Im erweiterten Sinn ist darunter alles zu verstehen, was die Risikoprüfung vereinfacht bzw. Methoden der Risikoprüfung reformiert. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen der Prozessoptimierung und Kostendisziplin.

„So wenig Risikoprüfung wie möglich, so viel Risikoprüfung wie nötig“ – unter diesem Motto könnten die Anstrengungen der Branche stehen, die viel dafür tun will, den Abschluss von Versicherungen auch für den Verbraucher so einfach wie möglich zu machen.

Risikoprüfungssysteme

Risikoprüfungssysteme sind seit Beginn der 1990er-Jahre auf dem Markt.¹⁶ Sie haben die Abwicklung des Massengeschäfts revolutioniert. Ihre Verbreitung ist erstaunlicherweise nach wie vor nicht flächendeckend. Im Zuge der verstärkten Prozessoptimierung in den Unternehmen bei wachsendem Kostendruck ist auch wieder ein zunehmendes Interesse in den Märkten an der weitergehenden Automatisierung der Prozesse durch solche Systeme festzustellen.

Dazu trägt bei, dass die Point-of-Sale-Unterstützung weiter an Bedeutung gewinnt. Durch Zusatzelemente wie den sog. Quick-check¹⁷ lässt sich auch in schwierigeren Fällen sofort die Versicherbarkeit feststellen. Das fördert die Schnelligkeit im Verkaufsprozess wie auch die abschließende Policierung.



Systemunterstützte Online-Anträge, wie sie nunmehr zunehmend auftauchen, vereinfachen ebenfalls den Gesamtprozess und tragen zur Kosteneffizienz und Beschleunigung der Prozesse bei.

Tele-Underwriting

In den anglo-amerikanischen Märkten ist Tele-Underwriting, vornehmlich in Form des Tele-Interviewing, eine populäre Form der Informationserhebung. Auch in anderen Märkten ist das zunehmende Interesse für diese Art der Datengewinnung festzustellen. Die Vorteile liegen auf der Hand: schnellere Datensammlung, Vermeidung von Hausarztberichten und ärztlichen Untersuchungen und damit Kostenreduzierung sowie die Senkung der Quote der Anzeigepflichtverletzungen. Auch das leidige Problem der Haftung des Vermittlers für Falschangaben seines Kunden stellt sich damit nicht mehr.

Lediglich die Verifizierung der erhobenen Daten bereitet noch Probleme. Während in einigen Märkten das gespeicherte Telefon-Interview schon als Nachweis für die Richtigkeit der Angaben gilt, wird in anderen Märkten dem Antragsteller der Fragebogen zur Unterschrift übersandt. Das verlang-

samt das Verfahren erheblich. Hinzu kommen mögliche Rechtsprobleme in Bezug auf die Geltendmachung von Anzeigepflichtverletzungen, wenn der Antragsteller den Fragebogen nach dem Interview auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft, ggfs. aber nicht mehr daran denkt, dass er immer noch seine Anzeigepflicht zu erfüllen hat. Hier werden in Zukunft weitere technische Lösungen erforderlich sein, um das Optimum aus dieser Strategie herauszuholen.

Mithilfe strukturierter Interviewtechniken oder technischer Unterstützung, z. B. durch COMPASS, lässt sich der Prozess des Tele-Interviewing zum Real-Time-Underwriting ausbauen. Im Laufe des Interviews werden mittels der entsprechenden Software bzw. Frageskripten dem Antragsteller die notwendigen zusätzlichen Fragen gestellt und eine Einschätzung per Telefon ermöglicht. Der Policierungsprozess kann damit nochmals an Schnelligkeit gewinnen.

Methoden der Risikoprüfung

Zur „Technik“ der Risikoprüfung gehören im weitesten Sinn auch alle die Verfahren, die die Datenerhebung weiter verschlanken können oder sogar obsolet machen.

Mithilfe der vereinfachten Risikoprüfung möchten immer mehr Unternehmen erreichen, dass unkomplizierte Risikoprodukte ohne großen Aufwand an den Mann bzw. die Frau gebracht werden können. Der weitgehende Verzicht auf Antragsfragen in Kombination mit standardisierten risikobegrenzenden Maßnahmen ist hier das Mittel der Wahl.

Gleichzeitig wird verstärkt darüber nachgedacht, aufwendige Verfahren, wie das Einholen von Hausarztberichten oder das ärztliche Zeugnis durch andere, effizientere Methoden zu ersetzen. Pharmacy Underwriting

Die Zukunft der Risikoprüfung

So, wie sich die Risikoprüfung in den letzten 100 Jahren verändert hat, wird sie sich auch in Zukunft entwickeln: auf der einen Seite noch einfacher und effizienter werden, aber auf der anderen Seite so vielen Menschen wie möglich Versicherungsschutz verschaffen – und das alles zu einem fairen Preis.

Stärkerer Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz, wie er sich heute in den vielen Gesetzgebungsinitiativen Europas zeigt, wird seinen

leistungsfähigen Risikoprodukten für möglichst viele Menschen andererseits zu bewerkstelligen. Hauptaufgabe der Risikoprüfung ist es, in dieser komplexen Situation Wege aufzuzeigen, die eine Versicherbarkeit noch mehr als bisher ermöglichen.

Die professionelle Risikoprüfung wird sich daher weitgehend aus der Einschätzung von Standardrisiken verabschieden und verstärkt den Komplexrisiken zuwenden. Sie wird dabei nicht nur mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen der modernen Medizin ihre Bewertung von Risiken weiter verbessern, sondern noch mehr als

Lifestyle Underwriting soll die Sicherheit der Einschätzungsprognose weiter verbessern.

ist ein solches Verfahren, bei dem Antragsteller einfache Tests bei der Apotheke ihrer Wahl durchführen lassen können. Noch unkomplizierter wird es durch die sog. Paramedicals, in der Regel Krankenschwestern, die dem Versicherten zuhause Blut, Urin und Speichel für Laborwerte abnehmen, mit einem bequemen Test das Cholesterin der Haut bestimmen und verschiedene Fragen klären. Rechtliche Fragestellungen haben jedoch z. B. in Deutschland bisher den flächendeckenden Einsatz dieser Methoden verhindert. Allerdings scheint dieses Modell neuerdings in manchen Märkten wieder auf verstärktes Interesse zu stoßen.

Auch an der Verfeinerung der Antragsfragen wird gearbeitet. Lifestyle Underwriting soll die Sicherheit der Einschätzungsprognose weiter verbessern. Fragen nach sportlichen Gewohnheiten, Ernährungsvorlieben, Freizeitverhalten und Angaben zur Kleidergröße sind dabei nur auf den ersten Blick gewöhnungsbedürftig.

Einfluss auf die Lebensversicherungsbranche sicherlich vertiefen. Der Druck wird weiter wachsen, bezahlbare Produkte für alle zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des fortschreitenden Abbaus der Sozialsysteme kommt hier der Privatwirtschaft eine immer bedeutendere Rolle zu. Hier gilt es, den Spagat zwischen Funktionsfähigkeit und Profitabilität einerseits und

bisher im notwendigen Verbund mit Aktuarien und Produktentwicklern kreative Lösungen gestalten.

Deutlichere Politisierung der Lebensversicherung

Außerdem wird es vermehrt Aufgabe der Branche sein, die Anliegen der Risikoprüfung einer breiteren Öffent-





lichkeit verständlich zu machen und bei der EU-Kommission oder vergleichbaren Institutionen, den politischen Gremien, Parlamentariern, dem Gesetzgeber und dem Verbraucher für die notwendige Transparenz zu sorgen. An diese politische Überzeugungsarbeit scheinen sich allerdings die Gesellschaften und ihre Interessenverbände erst noch gewöhnen zu müssen. Eine funktionierende und

leistungskräftige Risikoprüfung ist auf diese Unterstützung dringend angewiesen.

Zur Diskussion gehört dabei auch, dass der Grundsatz der Fairness nicht nur für Behinderte, sondern auch für Versicherte gilt, die bei ihrem Versicherer zu normalen Bedingungen versichert wurden. Für die Lebensversicherer bedeutet das, sich noch mehr als

bisher aus der Deckung zu begeben und im fruchtbaren Diskurs für die Sache zu streiten. Sich in die gesetzgeberischen Initiativen einzumischen, aber auch selbst praktikable Vorschläge zu machen, wird eine der neuen Herausforderungen für die Risikoprüfung sein.

Mehr Technisierung

Gleichzeitig wird die Branche an der weiteren Automatisierung ihrer Prozesse arbeiten. Sie wird auf der einen Seite ihre Bemühungen um die Vereinfachung der Risikoprüfung verstärken. Auf der anderen Seite wird sie mithilfe der Technik und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten Datenabfragen betreiben, die sog. real-time-evidence ermöglichen. Verlässliche Daten aus der medizinischen Vorgeschichte des Versicherten werden sich im Zuge der Digitalisierung von medizinischen Informationen auf Knopfdruck im Handumdrehen ermitteln lassen und so ein objektiveres Bild vermitteln als es der Antragsteller jemals im Antrag oder im Interview darstellen kann. Hier rechtzeitig – proaktiv – Rechtsprobleme im Datenschutz zu identifizieren und zu lösen, gehört ebenfalls zu den kommenden Herausforderungen für die Risikoprüfung, um von den neuen Techniken zum Wohl des Kunden profitieren zu können. Der Einsatz des Internets wird sich weiterentwickeln und der Zugang zum Kunden über die bisherige Form des Tele-Underwriting hinaus als Net-Underwriting etabliert werden.

Und auch die Verwertung genetischer Tests, so problematisch sie heute erscheint, wird einmal wie die klassische Laboruntersuchung zum normalen Routineprogramm der Risikoprüfung gehören.

Kunst oder Wissenschaft – die ewige Frage, was Risikoprüfung tatsächlich ist, wird sich weiter stellen. Denn eine aussterbende Kunst ist sie in keinem Fall.



Vermischtes aus der Geschichte der Risikoprüfung

Risikoprüfung durch Augenschein

Im 19. Jahrhundert war es durchaus üblich, sich den Antragsteller persönlich anzusehen. Eine robuste Konstitution und ein guter Charakter, das waren die Eigenschaften, die Versicherbarkeit ermöglichten. "The man who is known as a club-man, a free liver, is generally an early dier", aus Theodor M. Porter, *Life Insurance, Medical Testing and the Management of Mortality*, S. 229, in *Biographies of Scientific Objects*, edited by Lorraine Daston, The University of Chicago Press, Chicago and London, 2000.

Vom Aussterben der Gesellschaftsärzte

Erste Einschätzungsparameter wurden durch die Untersuchungen von Rogers, einem Gesellschaftsarzt der New York Life, und seinem Aktuar-Kollegen Hunter aufgestellt, die dafür 25.000 abgelehnte Risiken untersucht hatten. Nach Auffassung des CEO der NYL war der Gesellschaftsarzt damit überflüssig geworden: "Before long the medical director will be dead as a dodo bird. That is the modern way of doing things." CEO of New York Life, 1922, Zitat aus Theodor M. Porter, ebenda.

Methoden zur Prognoseeinschätzung

1949 sprach anlässlich des vom Journal of Insurance Medicine veranstalteten Symposiums über Prognose auch der Parapsychologe J. B. Rhine über das Potenzial außersinnlicher Wahrnehmungen (extrasensory perception – ESP) als geeignetes Werkzeug, um Lebensversicherungskandidaten selektieren zu können, in Theodor M. Porter, ebenda.

"Does it make sense?"

Als geflügeltes Wort bei Risikoprüfern immer noch in Gebrauch; geht zurück auf den wegweisenden Beitrag von Charles A. Will, Chief Underwriter, 1967 – 1982, Cologne Life Re Stamford (heute Gen Re), zum versicherbaren Interesse in der Lebensversicherung (National Underwriter, 1973, USA).



- ¹ Ross Campbell, Andres Webersinke, Die zunehmende Bedeutung der Risikoselektion, Themen Nr. 17, 2009, 24 ff.
- ² Louis Rossouw, HIV/Aids und Versicherungsprodukte – gestern, heute und morgen, Themen Nr. 16, 2008, 20 ff.
- ³ K. Bhaskaran et al, "Changes in the risk of death after HIV seroconversion compared with mortality in the general population", *Journal of American Medical Association (JAMA)*, 2008 Jul 2; 300(1):51-9.
- ⁴ Der Begriff geht zurück auf die durchsichtigen anatomischen Menschenmodelle des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden, 1920.
- ⁵ Siehe im Detail zur deutschen Rechtslage: Jürgen Warstat, *Das Gendiagnostikgesetz in der Praxis der Lebensversicherung*, Gen Re Business School, Research & Development, 2010.
- ⁶ Zahlen für den deutschen Markt/vergleichbar mit anderen europäischen Märkten: Abschlussquote Lebensversicherung 98%, Invaliditätsversicherung 93%; Normalannahme in Leben 93%, in der Invaliditätsversicherung 73%.
- ⁷ Auch in außereuropäischen Versicherungsmärkten haben vergleichbare Gesetze oder Codes of Practices ähnliche Auswirkungen auf die lokale Risikoprüfung.
- ⁸ Australien: Racial Discrimination Act 1975, Disability Discrimination Act 1992, ADA 1977 (NSW); Deutschland: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 2006, BGBl. I, S. 1897, 1910; VK: Disability Discrimination Act 1995, Equality Act 2006, www.statutelaw.gov.uk; USA: The Americans with Disabilities Act of 1990, 29. Juli 1990, 104, Stat.327, www.ada.gov/statute.html.
- ⁹ Vgl. Endnote 1.
- ¹⁰ Die Gen Re hat in diesem Zusammenhang für ihre Zedenten umfassendes Informationsmaterial zusammengestellt, sie in Einzelfällen konstruktiv beraten und die Einschätzungshandbücher einer gründlichen Prüfung auf die wissenschaftliche und aktuarielle Belegbarkeit der dort formulierten Empfehlungen überprüft (evidence based). Die Abteilung Research & Development stellt sicher, dass dieser Prozess kontinuierlich vorangetrieben wird.
- ¹¹ Deutschland: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. d. F. vom 14. Januar 2003, BGBl. I, S. 66, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I, S. 2814; VK: Data Protection Act 1998, www.statutelaw.gov.uk.
- ¹² Deutschland: Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz, GenDG) vom 31. Juli 2009, BGBl. I, S. 2529, 3672; vergleichbare Regelungen gibt es in der Schweiz und in Österreich; USA: The Genetic Information Non-Discrimination Act of 2008 (Public Law 110-233, 122 Stat. 881, verabschiedet am 21. Mai 2008), www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-110publ233/pdf/PLAW-110publ233.pdf; VK: Code of Practice for Genetic Tests 2008, www.abi.org.uk/consumer2/disclosure.
- ¹³ Siehe im Detail zur deutschen Rechtslage mit praktischen Hinweisen für die Risikoprüfung: Warstat, a. a. O. (Endnote 5).
- ¹⁴ Deutschland: Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von 2008; VK: Code of Practice Non-Disclosure 2009, www.abi.org.uk/Information/Codes_and_Guidance.
- ¹⁵ Vgl. hierzu Ulrich Pasdika, Kalkulation und Gestaltung von BU-Produkten vor dem Hintergrund der VVG-Reform, Gen Re Kundenveranstaltung zur VVG-Reform 2006.
- ¹⁶ COMPASS ist das Expertensystem der Gen Re für die Hauptverwaltung/Bezirksdirektion bzw. am Point of Sale, www.compass-webdemo.de.
- ¹⁷ Bestandteil von COMPASS.



The people behind the promise.®

Diese Informationen wurden von der Gen Re zusammengestellt und dienen als Hintergrundinformationen für unsere Kunden sowie unsere Fachmitarbeiter. Die Informationen müssen eventuell von Zeit zu Zeit überarbeitet und aktualisiert werden. Sie sind nicht als rechtliche Beratung anzusehen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Rechtsberater, ehe Sie sich auf diese Informationen berufen.

© General Re Corporation und General Reinsurance AG 2010